Schleswig-Holsteinischer Landtag Stenographischer Dienst Niederschrift **Sozialausschuss** 71. Sitzung am Donnerstag, dem 12. Februar 2004, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)

Vorsitzender

Wolfgang Baasch (SPD)

Peter Eichstädt (SPD)

Arno Jahner (SPD)

Siegrid Tenor-Alschausky (SPD)

Torsten Geerdts (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Helga Kleiner (CDU)

Dr. Heiner Garg (FDP)

i. V. von Veronika Kolb

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Joachim Behm (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Sachstandsbericht der Landesregierung über die Prüfung der AOK Schleswig-Holstein	5
2.	Bericht der Landesregierung über das Budget der Kassenärztlichen Vereinigung für Psychotherapeuten	9
	Antrag der Abg. Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
3.	Bericht der Landesregierung über den Stand des Verfahrens der Privatisierung der psychiatrium-Gruppe	12
	Antrag der Abg. Veronika Kolb (FDP) Umdruck 15/4203	
4.	Bericht über die Förderung der Hospizbewegung und Hospizeinrichtungen in Schleswig-Holstein	14
	Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3019	
5.	Tätigkeitsbericht 2003 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein	15
	Drucksache 15/2535	
6.	Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips in der Landesverwaltung Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3045 (neu)	18

7. Bericht der Landesregierung über die Situation und die Zukunft des Jugendaufbauwerks Schleswig-Holstein - Auswirkungen des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 2003

Antrag des Abg. Werner Kalinka (CDU) Umdruck 15/4204

8. Verschiedenes 24

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Sachstandsbericht der Landesregierung über die Prüfung der AOK Schleswig-Holstein

St Fischer berichtet, die Aufsichtsprüfung der AOK Schleswig-Holstein habe begonnen und erstrecke sich auf vier Bereiche, die Selbstverwaltung, den Vorstand, insbesondere die Verträge, die Darlehensvergabe und die Beraterverträge. Im Rahmen dieser Prüfung sei eine Vielzahl von Belegen überprüft worden. Daraus hätten sich bisher keine Auffälligkeiten ergeben. Festzustellen seien gewisse handwerkliche Unzulänglichkeiten im Bereich des Rechnungswesens und der Vergabe von Berater- und Dienstleistungsverträgen. Besondere Erkenntnisse und Auffälligkeiten insbesondere unter dem Aspekt der strafrechtlichen Relevanz seien nicht gewonnen worden.

Abg. Dr. Garg erfragt, wo in der AOK-Satzung konkret geregelt sei, dass lediglich die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Darlehensvergabe hätten abzeichnen müssen und es keinerlei Berichtspflicht gegenüber dem übrigen Verwaltungsrat gebe.

Er wendet sich sodann dem Thema Beraterverträge zu und möchte wissen, wie viele Beraterverträge vergeben worden seien, in welcher Höhe, ob Vergabevermerke gefunden worden seien, ob diese dem Ausschuss zugänglich gemacht werden könnten und ob die Vergabevermerke in jedem einzelnen Fall transparent und nachvollziehbar gewesen seien.

St Fischer verweist auf SGB IV § 33 Abs. 2. Darin werde geregelt, dass die Vertretung des Versicherungsträgers gegenüber dem Vorstand durch den Verwaltungsrat erfolge. Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 könne durch Satzung bestimmt werden, dass dieses Vertretungsrecht des Verwaltungsrates gemeinsam durch die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrates ausgeübt werden könne. Eine solche Bestimmung sei in der Satzung der AOK in § 31 Abs. 3 (neu) enthalten. Nach seiner Kenntnis gebe es keine Vorschrift, die eine Berichtspflicht gegenüber dem gesamten Verwaltungsrat vorsehe.

Im Übrigen bitte er um Verständnis, dass er zu der weiteren von Abg. Dr. Garg aufgeworfenen Frage bis zum Abschluss der Prüfung keine Aussage treffen könne.

Abg. Baasch fragt nach Kenntnissen über Strukturveränderungen innerhalb der AOK, nach der personellen Situation und nach eventuellen Überlegungen der Landesregierung, bei vergleichbaren Anstalten öffentlichen Rechts zu überprüfen, welche Verfahrensregelungen dort bestünden.

St Fischer antwortet, der Vorstand sei kommissarisch mit zwei neuen Personen besetzt worden. Der Verwaltungsrat habe den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden neu bestimmt. Sodann wiederholt er eine bereits in der letzten Sitzung getroffene Feststellung, dass das Sozialministerium gemäß der gesetzlichen Vorschriften, soweit es zuständig sei, Prüfungen durchführe.

Abg. Birk bittet - gegebenenfalls im Rahmen des zu erstellenden schriftlichen Berichts - um Mitteilung, welche Kassen ähnlich wie die AOK zu überprüfen seien und wann die letzten Prüfungen stattgefunden hätten. RL Haas legt dar, der Rechtsaufsicht des Landes unterlägen die landesunmittelbaren Krankenkassen sowie elf andere Körperschaften, darunter die AOK, der IKK-Landesverband, die IKK Schleswig-Holstein, die Landwirtschaftliche Krankenversicherung, vier BKK, der Medizinische Dienst der Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung.

Auf Fragen der Abg. Birk hinsichtlich des Transparenzgebotes legt St Fischer dar, diese bundesrechtliche Regelung sei unmittelbar geltendes Recht und gelte für alle gesetzlichen Krankenversicherungen.

Abg. Kalinka stellt folgende Fragen:

Erstens. Die erste Darlehensvergabe sei auf das Missfallen des Sozialministeriums gestoßen. Wie sei seitens der AOK damit umgegangen worden? Wie habe es geschehen können, dass gleichwohl weitere Darlehen vergeben worden seien?

Zweitens. Gebe es Auswirkungen auf Pensionsansprüche?

Drittens. Wie hoch sei das zweithöchste vergebene Darlehen an einen Mitarbeiter oder ein Vorstandsmitglied der AOK gewesen?

Viertens. Liege dem Sozialministerium ein Prüfbericht aus dem Jahr 2002 vor, aus dem hervorgehe, dass zentrale Vergabevorschriften nicht beachtet worden seien?

St Fischer antwortet wir folgt:

Wie AOK-Gremien mit den entsprechenden Hinweisen des Sozialministeriums intern umgegangen seien, entziehe sich seiner Kenntnis. Mögliche Personalentscheidungen lägen in der Hand der AOK.

Wie hoch das zweihöchste Darlehen sei, wisse er nicht. Das halte er auch nicht für relevant. Er habe nicht vor, dies zu erforschen.

Im Rahmen einer turnusmäßigen Prüfung seien immer wieder einmal Unzulänglichkeiten hinsichtlich des Vergabeverfahrens festzustellen gewesen. Das habe das Ministerium zum Ausdruck gebracht, auch im Jahr 2002.

Abg. Dr. Garg präzisiert seine Bitte hinsichtlich der Vergabevermerke wie folgt: Er bittet um eine Aufstellung über sämtliche von der AOK vergebenen Beraterverträge, deren Kosten, eine Auskunft darüber, ob in jedem einzelnen Fall ein Verstoß gegen das Vergaberecht vorliege und ob Vergabevermerke vorlägen. Außerdem bittet er um Bewertung durch das Sozialministerium, ob die vorliegenden Vergabevermerke nachvollziehbar, transparent und den Vorschriften entsprechend seien.

Im Übrigen halte er die Frage von Abg. Kalinka nach der Höhe des zweithöchsten Darlehensbetrages vor dem Hintergrund der Aussage von St Fischer in der letzten Sitzung nicht für unsinnig, wonach dieser zwischen Darlehensvergaben an Personen mit Organstatus und Mitarbeitern unterschieden habe.

Abg. Kalinka fragt, ob im Jahr 2003 mehrere Beraterverträge ohne Ausschreibung vergeben worden seien. Er wiederholt seine Fragen danach, wie innerhalb der AOK mit den Feststellungen der Rechtsaufsicht umgegangen worden sei und nach der Höhe des zweithöchsten Darlehens.

St Fischer verweist erneut darauf, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen sei und noch keine Bewertung durch das Ministerium erfolgt sei. Im Übrigen macht er deutlich, dass bestimmte Daten unter betrieblichen oder individuellen Gesichtspunkten dem Sozialdatenschutz unterlägen und daher nur in nicht öffentlicher Sitzung genannt werden könnten.

Er betont, dass die Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament bestehe, soweit sie die aufsichtsrechtliche Tätigkeit betreffe, das Parlament aber nicht Aufsichtsbehörde gegenüber der AOK sei.

Auch er verweist auf seine Darstellung in der letzten Sitzung über den Unterschied von Mitarbeitern und Organmitgliedern. In welcher Höhe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach AOK-internen Regeln Darlehen erhalten hätten, sei in keiner Weise präjudizierend für Entscheidungen gegenüber Organmitgliedern. Unter diesem Aspekt halte er die Frage nach dem zweihöchsten Darlehen für irrelevant.

Auf einen Hinweis von Abg. Birk verweist St Fischer erneut auf die Veröffentlichungspflicht, wonach die Höhe der jährlichen Vergütung bezogen auf die einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich der Nebenleistungen und wesentlichen Versorgungsregelungen künftig jährlich zum 1. März, beginnend dieses Jahres, zu veröffentlichen seien.

Abg. Baasch plädiert dafür, weitere Beratungen - gegebenenfalls in nicht öffentlicher Sitzung - nach Vorlage des Abschlussberichtes durchzuführen. Außerdem spricht er die im Rahmen der Selbstverwaltung zu ziehenden Konsequenzen an.

St Fischer bietet an, dem Ausschuss zeitnah nach Abschluss der Prüfungen einen schriftlichen Bericht zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss schließt die Beratung an dieser Stelle.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über das Budget der Kassenärztlichen Vereinigung für Psychotherapeuten

Antrag der Abg. Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hierzu: Umdruck 15/2417

St Fischer berichtet, dass Leistungen in der GKV als Sachleistungen gewährt würden und die Krankenkassen im Rahmen eines Gesamtvertrages eine Gesamtvergütung an die Kassenärztliche Vereinigung entrichteten, und zwar mit befreiender Wirkung für sich selbst, um die Leistungen für die Versicherten zu bestreiten. Diese Gesamtvergütung werde nach einem so genannten Honorarverteilungsmaßstab an einzelne Vertragsärzte, Ärztegruppen aufgeteilt. Darüber entscheide die Kassenärztliche Vereinigung im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsangelegenheiten durch ihre Abgeordnetenversammlung. Die Verteilung auf die einzelnen Vertragsärzte geschehe nach einem so genannten einheitlichen Bewertungsmaßstab.

Das Ministerium habe nur begrenzte Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten.

Bezüglich der Frage des Honorars für Psychotherapeuten habe es eine Entscheidung des Bundessozialgerichts gegeben. Die schriftlichen Urteilsgründe lägen noch nicht vor. Das Bundessozialgericht habe festgestellt, dass die Entscheidung des Bundesbewertungsausschusses zu dem einheitlichen Bewertungsmaßstab rechtswidrig sei. Von daher werde der Bewertungsausschuss dieser Entscheidung unter Berücksichtigung der schriftlichen Urteilsgründe zu revidieren und eine neue Entscheidung zu treffen haben.

Durch das GMG sei die Honorarverteilung ohnehin neu zu regeln. Dazu müssten bis Ende April Vereinbarungen getroffen werden.

Das Ministerium befinde sich mit den Organisationen und den Berufsverbänden im Gespräch. Es versuche darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung, zu neuen Festsetzungen zu kommen, unmittelbar umgesetzt werde. Vermutlich im nächsten Monat werde ein Gespräch mit der Kassenärztlichen Vereinigung, mit dem Zulassungsausschuss und dem Berufsverband geführt werden, um die anstehenden und erforderlichen Entscheidungen und Vereinbarungen mit zu befördern.

Abg. Birk fragt, ob angesichts der Tatsache, dass bestimmte umfangreiche Leistungen nur sehr gering vergütet würden, Kenntnisse über eine wirtschaftliche Gefährdung von Psychotherapeuten vorlägen und wer für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots verantwortlich sei.

St Fischer macht deutlich, dass er nicht auf Einzelheiten des Bezahlungssystems eingehen wolle. Insgesamt sei festzustellen, dass das zur Verfügung gestellte Honorar auch im Verhältnis des Jahres 2003 zum Jahr 2002 gewachsen sei. Das Ministerium habe keine Kenntnis darüber erlangt, dass die Versorgung nicht sichergestellt sei.

Abg. Tenor-Alschausky fragt, ob diejenigen, die die Punktebewertung vornähmen, nach wie vor dazu neigten, ärztliche Leistungen, die objektiv messbar seien, beispielsweise den Einsatz von Apparaten, höher zu bewerten als Leistungen, die einer so genannten objektiven Kontrolle nicht unterlägen.

RL Haas antwortet, eine Beurteilung sei nicht möglich. In der Diskussion gebe es immer wieder solche Vorwürfe; letztlich könne aber eine Bewertung nicht vorgenommen werden. Richtig sei, dass die so genannten probatorischen Sitzungen relativ schlecht bezahlt würden. Anders sehe das bei der Antragspsychiatrie aus. Es gebe kein einheitliches Bild über das gesamte ärztliche Angebot. Das Ministerium sei auch kaum in der Lage, ernsthaft Einfluss zu nehmen. Es versuche, in Gesprächen moderierend zu vermitteln und auf bestimmte Dinge hinzuweisen. Hinsichtlich der Sicherstellung des Angebots sei auf § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V hinzuweisen, wonach alle Beteiligten zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zusammenwirkten.

Auf einen Hinweis einer Kartenaktion von Eltern betroffener Kinder eingehend, führt St Fischer aus, diese Hinweise habe das Ministerium zum Anlass genommen, mit dem Berufsverband der Psychotherapeuten zu sprechen und dessen Einschätzung zur Kenntnis genommen, dass keine optimale Versorgungslage gegeben sei. Dies sei der Kassenärztlichen Vereinigung zur Kenntnis gegeben worden. Gemeinsam solle nun eine Art Bedarfsanalyse erstellt werden. Auch dies solle in den anstehenden Gesprächen erörtert werden.

Abg. Birk fügt beispielhaft an, dass etwa Sitzungen, in denen festzustellen sei, ob jemand eine Therapie brauche, die besonders dokumentiert werden müssten und 50 Minuten andauerten, von der AOK mit 73 c vergütet würden. Sie möchte wissen, ob es einen Dialog mit den Gesundheitsministerien anderer Länder gebe, um gegebenenfalls gemeinsam auf die Bundessozialministerin einzuwirken.

RL Haas erwidert, die Situation sei in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Die Honorarverteilungsmaßstäbe würden von den jeweiligen örtlichen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossen. Es gebe immer wieder Pressemitteilungen, wonach auch in anderen Ländern zu beobachten sei, dass die so genannte sprechende Medizin gering honoriert werde. In diesem Zusammenhang weise er darauf hin, dass das Ministerium zu strikter Neutralität verpflichtet sei.

Abg. Birk regt an, dass das Ministerium dem Ausschuss über das Ergebnis der zu führenden Gespräche berichtet.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über den Stand des Verfahrens der Privatisierung der psychiatrium-Gruppe

Antrag der Abg. Veronika Kolb (FDP) Umdruck 15/4203

Abg. Dr. Garg fragt, wie im Zuge einer in Vorbereitung befindlichen Privatisierung mit den Forensik-Betten umgegangen werde, ob man sich, sofern man den juristischen Aspekt ausblende, eine Privatisierung vorstellen könne, und welche Auswirkungen eine Privatisierung auf die Standorte Neustadt und Heiligenhafen sowie die Versorgung insgesamt in Schleswig-Holstein habe. Er merkt an, angeblich sei ein Gutachten erstellt worden. Hierzu wolle er wissen, wer es in Auftrag gegeben habe, was es gekostet habe und zu welchem Schluss es komme.

St Fischer berichtet, die Landesregierung strebe an, die Fachkliniken zu privatisieren. Die psychiatrium-Gruppe Heiligenhafen/Neustand habe ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die angebotsmäßige, aber auch die wirtschaftliche Entwicklung näher zu beleuchten. Darauf sei ein Business-Plan erstellt worden, der aufzeige, welche Möglichkeiten die Gruppe habe.

Fachlich gesehen gehe es um die Sicherung der Standorte und die Weiterentwicklung des medizinischen und pflegerischen Angebots.

Derzeit seien noch keine konkreten Schritte der Privatisierung erfolgt; sie befinde sich in Vorbereitung. Es werde geprüft, ob im Rahmen eines Ausbietungsverfahrens oder Interessenbekundungsverfahrens wirtschaftlicher Sachverstand in Anspruch genommen werde solle.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten werde die Einbeziehung der Forensik in die Privatisierung geprüft. Diese Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Mit einer Richtungsentscheidung sei innerhalb der nächsten Wochen zu rechnen.

Eine erste verfassungsrechtliche Bewertung gehe dahin, dass einer Privatisierung des Maßregelvollzugs unter strengen Maßstäben möglich sei. Eine Privatisierung des Maßregelverzugs gebe es bereits in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

In Brandenburg werde dieser durch eine entsprechende Gesetzesänderung angestrebt. Weitere Bundesländer stellten entsprechende Überlegungen an.

Auf Fragen des Abg. Kalinka wiederholt St Fischer, die Landesregierung strebe an, die Fachkliniken zu privatisieren, und zwar insgesamt. Derzeit befinde man sich in einer verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Prüfung über die Frage, ob die Forensik auch privatisiert werden könne.

Eine weitere Frage des Abg. Kalinka beantwortet St Fischer dahin, dass bei einer Privatisierung Vorgaben betreffend der Standorte, der Weiterentwicklung der Standorte und der Mitarbeiterschaft gemacht würden.

St Fischer geht auf Äußerungen von Abg. Birk ein und macht deutlich, dass eine Privatisierung der Forensik nur unter strengsten Aufsichtsmaßnahmen des Staates denkbar wäre. Aber auch beim Betrieb einer Forensik spielten wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle. Es könnte durchaus vorteilhaft sein, Synergieeffekte gemeinsam mit einem privaten Betreiber zu nutzen. Entscheidend für eine mögliche Privatisierung der Forensik aber sei der öffentlichrechtliche Aspekt, wie diese Aufgabe juristisch einwandfrei und sicher ausgestaltet werden könne.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht über die Förderung der Hospizbewegung und Hospizeinrichtungen in Schleswig-Holstein

- Sozialausschuss -

Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3019

(überwiesen am 22. Januar 2004 zur abschließenden Beratung)

Abg. Eichstätt spricht die Themen Einrichtung einer selbstverwalteten Koordinierungsstelle der Hospizbewegung zur Sicherstellung des Abrufs von Mitteln, Einrichtung einer Palliativstation in Lübeck, Einrichtung eines Kinderhospiz sowie die Situation in Kiel unter Berücksichtigung der B-Planung des Geländes durch die Stadt Kiel an und bittet die Landesregierung, darüber in der nächsten Sitzung zu berichten.

In der folgenden kurzen Diskussion werden insbesondere die Themen Einrichtung eines Hospizes in Kiel sowie Palliativmedizin angesprochen. In diesem Zusammenhang geben die Mitglieder des Ausschusses ihrem Unverständnis darüber Ausdruck, dass die Notwendigkeit von Schmerztherapie und Palliativmedizin sehr unterschiedlich gesehen werde.

Auf die konkrete Frage von Abg. Kalinka, ob Planungen zur Einrichtung von Schmerztherapie auch in kleineren Krankenhäusern grundsätzlich möglich seien, bejaht St Fischer.

Abg. Birk schlägt vor, gegebenenfalls eine gemeinsame Erklärung des Sozialausschusses zu diesem Thema abzugeben. - Der Ausschuss verständigt sich schließlich darauf, zunächst den Bericht des Ministeriums abzuwarten und dann zu entscheiden, in welcher Form eine eventuelle gemeinsame Initiative ergriffen wird.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Tätigkeitsbericht 2003 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein

Drucksache 15/2535

(überwiesen am 20. Juni 2003 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

hierzu: Umdrucke 15/3635, 15/3685

Herr Dr. Weichert geht auf einige aktuelle Punkte seit der Abgabe des Tätigkeitsberichts 2003 ein. Er legt dar, der Bereich Medizin- und Sozialdatenschutz sei einer der Schwerpunkte des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz. Hier arbeite das Landeszentrum sehr gut mit dem Ministerium zusammen.

Im Bereich der Sozialhilfe seien die "stürmischen Zeiten" vorbei. Die relevanten Punkte, die von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder angesprochen worden seien, hätten geklärt werden können.

Zu dem Punkt 3.7.1 - Kreissozialämter haben das Heft in der Hand - sei bezüglich der Frage, wer für die Sozialhilfegewährung zuständig sei, mit zehn Kreisen eine Vereinbarung dahin gehend getroffen worden, dass dies die Kreise seien.

Im Bereich der Medizin seien durch die jüngste Gesetzgebung zahlreiche Neuerungen eingeführt worden, die datenschutzrechtliche Implikationen hätten. Hier laufe noch nicht alles so, wie es unter datenschutzrechtlichen Aspekten wünschenswert wäre.

Die unter Punkt 4.8.1 - Disease-Management-Programme - aufgeführten Probleme seien durch Moderation des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz inzwischen geklärt.

Gegenwärtig gebe es einen Konflikt zwischen dem Landeszentrum für den Datenschutz und dem Bundesversicherungsamt. Das Bundesversicherungsamt fordere nämlich die Krankenkassen auf, eine europaweite Ausschreibung für die Verarbeitung von Daten vorzunehmen mit der möglichen Folge, dass sehr sensible Daten, Patientendaten, im Ausland verarbeitet

würden. Das verstoße gegen § 80 SGB X, wonach diese Aufgabe von einer öffentlichen Stelle wahrgenommen werden müsse.

Bezüglich 4.8.2 - Gesundheitskarte Schleswig-Holstein - sei zu berichten, dass in Flensburg ein Pilotversuch begonnen habe. Noch nicht realisiert sei das elektronische Rezept. Hierzu laufe derzeit eine bundesweite Ausschreibung.

Das Projekt "Datenschutz in der Arztpraxis" habe bundesweit Resonanz gefunden. Es solle demnächst auf Krankenhäuser ausgedehnt werden.

Der Vorsitzende geht auf den Punkt 4.8.5 - Wenn sich das Pflegeheim für den Lebenslauf interessiert - ein und betont, dass in der Praxis persönliche Daten des zu Pflegenden insbesondere bei Demenzkranken außerordentlich wichtig seien, um sich mit der Person auseinander setzen und eine besonders gute Qualität an Pflege leisten zu können.

Abg. Birk stimmt dem zu, hält es jedoch für einen Missbrauch, wenn diese Daten nur erhoben würden, um sie bei MDK-Prüfungen vorzeigen zu können. Sie thematisiert den Umgang mit Patientendaten allgemein und möchte wissen, ob entsprechende Gespräche dazu geführt worden seien.

Sie geht sodann auf die Gesundheitskarte ein und möchte wissen, auf welchem Wege die Patienten Zugang zu den auf der Karte befindlichen Daten erlangen.

Herr Dr. Weichert stimmt den Ausführungen von Abg. Beran und Birk zur Pflegedokumentation zu. Er erläutert, in dem konkreten Fall sei es so gewesen, dass die Pflegeeinrichtungen den Eindruck gehabt hätten, der MDK verlange eine Vielzahl von Informationen, die ihn nichts angingen.

Auf die Gesundheitskarte eingehend, legt er dar, derzeit sei noch viel offen. Geplant sei, dem Patienten eine weitgehende Wahlfreiheit darüber zu geben, was auf der Karte gespeichert werde. Pflichtspeicherung werde die Identität des Patienten sowie der Bereich elektronisches Rezept sein. Alles andere solle in die Hand der Patienten selbst gelegt werden. Die Karte selbst werde voraussichtlich nur einige grundsätzliche Daten, Notfalldaten, Impfdaten, Transplantationsdaten et cetera enthalten. Alle weiteren Daten würde auf einem Server abgelegt werden. Der Zugang dazu solle nur mit Hilfe der Karte möglich sein. Er stimmte Abg. Birk insoweit zu, als den Patienten die Möglichkeit gegeben werden müsse, mithilfe ihrer Karte auf ihre Daten zuzugreifen. Das Problem sei hier die technische Umsetzung.

Bezüglich Fragen des Abg. Baasch zu 4.8.1 - Disease-Management-Programme - legt Herr Dr. Weichert dar, der "Thaterdonner" sei nach der Bundestagswahl relativ schnell verklungen. Es sei kurzfristig zu einer Einigung zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung gekommen. Zwei Verträge seien abgeschlossen worden, und zwar bezüglich Mammographien und Diabetes.

Hinsichtlich der Umsetzung des GMG in Bezug auf die Transparenz gebe es aus der Sicht des Datenschutzes keine Beanstandungen.

Abg. Kleiner problematisiert die Einführung der Patientenkarte unter datenverarbeitungstechnischen Gesichtspunkten. Auch Herr Dr. Weichert sieht Probleme in der Wahrung der Patientengeheimnisse und der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch Nichtkenntnis von datenverarbeitungstechnischen Prozessen.

Abg. Birk spricht die Bereiche Maßregelvollzug und Sozialverwaltung an.

Herr Dr. Weichert merkt an, im Bereich des Maßregelvollzuges habe es lange und kontroverse Auseinandersetzungen insbesondere mit Neustadt gegeben. In der Zwischenzeit sei aber eine Klärung herbeigeführt worden. Seit etwa einem Jahr habe es keine Beschwerden mehr gegeben.

Das ULD beschäftige sich seit Jahren mit dem Thema Zusammenarbeit von Sozialamt und Arbeitsamt. Es habe viele konstruktive Diskussionen mit dem Ministerium gegeben, die dazu geführt hätten, dass es eine Trennung der Daten gebe, die für die Arbeitsvermittlung notwendig seien, und den sonstigen Antragsdaten. Das scheine zu funktionieren. Allerdings habe bisher keine Prüfung stattgefunden.

Der Ausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht 2003 des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein abschließend zur Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Umsetzung des Gender-Mainstreaming-Prinzips in der Landesverwaltung

Bericht der Landesregierung Drucksache 15/3045 (neu)

(überwiesen am 21. Januar 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und alle übrigen Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

Abg. Birk geht auf die im Landtag durchgeführte Debatte zur Arbeitsmarktlage und den in dem Bericht aufgearbeiteten Daten, die ihrer Auffassung nach wenig Aussagen hinsichtlich einer Geschlechterdifferenzierung zuließen, ein. Vor diesem Hintergrund fragt sie nach verbindlichen juristischen Vorschriften, nach Männern und Frauen zu unterscheiden, Schlüsse daraus ziehen und Maßnahmen treffen zu können, die der augenblicklichen gesellschaftspolitischen Lage der Frauen und der Männer entsprächen.

Frau Staeps weist darauf hin, dass die Landesregierung auf Daten angewiesen sei, die andere Behörden erhoben hätten. Grundlage sei die Grundgesamtheit einer Zielgruppe im Bereich der Arbeitsmarktförderung. Über die Größe könne man nicht hinwegsehen. Hinsichtlich der juristischen Vorgaben verweist sie auf § 8 SGB III, der sich auf die so genannte Frauenförderquote bezieht.

Abg. Birk vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsamt gehalten sei, Daten geschlechtsspezifisch aufzuschlüsseln. Bei arbeitsmarktpolitischen Programmen, für die das Land verantwortlich zeichne, vertrete sie die Auffassung, dass das Land als Auftraggeber die Durchführenden anweisen könne, Daten geschlechtsspezifisch aufzuarbeiten beziehungsweise Vorgaben für die Durchführung von Maßnahmen zu machen.

Abg. Dr. Garg vertritt die Auffassung, die von Abg. Birk geäußerte Kritik richte sich eigentlich an ihn als Fragestellenden, da er bestimmte Daten nicht abgefragt habe. Im Übrigen halte er es ihm im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik zunächst einmal für wichtig zu erfahren, wie effektiv die Maßnahmen insgesamt seien.

Auf Fragen des Abg. Baasch legt RL Albrecht dar, die Einrichtung des Gesundheitstisches in Neumünster sei Folge des vom Sozialministeriums vorgelegten Berichts zur geschlechterdifferenzierten Förderung gesunheitsbezogener Leistungen gewesen. Eine weitere Folge des Gender-Prozesses sei der Erlass der Richtlinie zur Förderung psycho-sozialer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe gewesen, nach der geschlechtsspezifische Angebote ausdrücklich förderfähig seien.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung abschließend zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Situation und die Zukunft des Jugendaufbauwerks Schleswig-Holstein - Auswirkungen des Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 2003

Antrag des Abg. Werner Kalinka (CDU) Umdruck 15/4204

M Dr. Rohwer geht auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf ein, wonach Jugendaufbauwerke, die sich in öffentlicher Hand befänden, von Leistungsvergaben ausgeschlossen würden. Dieses Urteil bestimmte, dass Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen zum Wettbewerb mit gewerblichen Einrichtungen nicht zuzulassen seien. Die Entscheidung bedrohe unmittelbar die 20 Jugendaufbauwerke in Schleswig-Holstein mit 3.862 Plätzen in ihrer Existenz. Die JAWs seien nämlich im Wesentlichen von Aufträgen der Bundesagentur für Arbeit abhängig. Betroffen seien insgesamt rund 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon 220 Teilzeitkräfte.

Nunmehr müsse versucht werden, einen Lösungsweg zu finden. Dafür würden zwei Ansätze gesehen. Der erste Ansatz sei, dass nach VOL unter bestimmten Bedingungen eine freihändige Vergabe möglich sei. Dieser Ansatz sei möglicherweise nur eine Übergangslösung, um die Lage in diesem Jahr zu entschärfen. Der zweite Ansatz sei die Prüfung, wieweit die JAWs in eine neue Organisationsform übergehen könnten.

Sein Vorschlag gehe dahin, zweigleisig zu fahren, nämlich auf der einen Seite gegenüber dem Bundesministerium und der Bundesagentur für Arbeit dafür zu kämpfen, eine pragmatische Lösung zu finden, und auf der anderen Seite die JAWs zu bitten, Auffangslösungen zu erarbeiten. Da die Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit bereits im April stattfänden, sei Eile geboten. Er habe sich an verschiedenen Stellen, unter anderem gegenüber Bundesminister Clement und dem Leiter der Bundesagentur für Arbeit, Weise, für die skizzierte Lösung ausgesprochen. Kurzfristig seien Gespräche geplant. Er könne derzeit keine Prognose darüber abgeben, ob es seitens des Bundes eine Lösung geben werde.

Abg. Baasch unterstützt den Appell von M Dr. Rohwer zum Erhalt der JAWs. Er regt an, dass der Vorsitzende des Sozialausschusses mit einem Schreiben insbesondere an die Bundesagen-

tur für Arbeit vorschlage, zu einer anderen Vergabepraxis zu kommen, zumindest aber eine Übergangslösung zu schaffen, um die erfolgreiche Arbeit der JAWs in Schleswig-Holstein fortsetzen zu können. Im Übrigen hält er eine neue Organisationsform der JAWs auch für eine Möglichkeit der Weiterentwicklung. Er regt an, auch auf die schleswig-holsteinischen Bundestagsabgeordneten entsprechend einzuwirken.

Abg. Dr. Garg verweist auf die Urteilsbegründung des Urteils des OLG Düsseldorf und hält es für möglich, dass der Weg über die freihändige Vergabe nicht nur kurzfristig, sondern auch längerfristig Bestand haben könnte. Er hält es für notwendig, die Bundesagentur für Arbeit auf die Besonderheiten Schleswig-Holsteins sowie die rechtlich bestehenden Möglichkeiten, die zeitlich nicht befristet seien, aufmerksam zu machen.

Frau Aller macht darauf aufmerksam, dass eine freihändige Vergabe nach der VOL A nur unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes, der bei 200.000 € liege, möglich sei. Außerdem sei eine Kettenvergabe nicht erlaubt.

Sie geht ferner kurz darauf ein, dass die Ausführungen des Urteils des OLG Düsseldorf weiterreichen könnten als bisher angenommen. Unter Umständen könnten sie nicht nur Jugendaufbauwerke treffen, sondern auch andere Qualifizierungseinrichtungen wie beispielsweise Volkshochschulen. Vor diesem Hintergrund werde versucht, eine Übergangslösung zu finden und die JAWs zu ermuntern, ihre Arbeit in einer neuen Rechtsform fortzuführen. Dabei könnte man auch an eine Entkernung bestimmter Bereiche denken. So würden beispielsweise Reha-Maßnahmen von der Bundesagentur für Arbeit freihändig vergeben.

Abg. Birk spricht sich für eine fraktionsübergreifende Initiative und die Schaffung einer langfristige Lösung aus.

M Dr. Rohwer betont, er mache keinen Hehl daraus, dass sich das Ministerium derzeit auf der Suche nach dem richtigen Weg befinde. Zunächst einmal müsse es aber darum gehen, das Schlimmste zu verhindern. Vor diesem Hintergrund spreche er sich nach wie vor dafür aus, doppelgleisig zu fahren, nämlich einerseits eine freihändige Vergabe zu fordern und andererseits eine zügige Umsetzung von Organisationsänderungen durchzuführen.

Auf eine Bemerkung des Abg. Kalinka hinsichtlich der Auswirkungen auf Behinderteneinrichtungen eingehend, erinnert Frau Aller daran, dass geplant gewesen sei, auch Maßnahmen, die in Behinderteneinrichtungen liefen, auszuschreiben. Davon habe die Bundesagentur aber Abstand genommen. In Anbetracht der hohen investiven Zuschüsse in entsprechende Fortbildungsmaßnahmen gehe sie davon aus, dass dies auch in Zukunft der Fall sein werde.

In diesem Zusammenhang seien auch die neuen Ausschreibungskriterien nach den so genannten neuen Förderstrukturen zu berücksichtigen, die möglicherweise die Auswirkung hätten, dass regionale Strukturen zerschlagen würden.

Abg. Baasch fragt, ob alle JAWs, auch diejenigen, die sich in anderer Trägerschaft als der öffentlichen Hand befänden, gleich behandelt würden.

Er geht sodann auf die Absicht der Arbeitsämter ein, eine Ausbildung für geistig Behinderte im Anschluss an eine Schulausbildung in einer Werkstatt für Behinderte nur noch dann zu finanzieren, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Vermittlung in eine Lehrstelle oder eine Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehe. Eine solche Qualifizierung werde aber bei dem in Rede stehenden Personenkreis nur in Ausnahmefällen erreicht werden.

Außerdem geht er auf die neue zentrale Ausschreibungspraxis der Bundesagentur für Arbeit ein und vermutet, dass viele Qualifizierungsträger in Schleswig-Holstein Schwierigkeiten hätten, sich auf dem Markt zu behaupten.

Frau Aller bezieht sich zunächst auf die Qualifizierung und Versorgung von geistig behinderten jungen Menschen und sagt die Beantwortung der Frage zu einem späteren Zeitpunkt zu.

Sie geht ferner auf die Frage nach der Gleichbehandlung der Träger der JAWs ein und macht deutlich, dass die JAWs unabhängig von ihrer Trägerstruktur die Befürchtung hätten, von dem Beschluss des OLG Düsseldorf betroffen zu sein.

Schließlich bezieht sie sich auf die von Abg. Baasch geschilderten Folgen der neuen Förderstrukturen. Danach erfolge eine zentrale Ausschreibung derzeit bei den Regionaldirektionen. Es sei aber eine noch zentralistischere Ausschreibung geplant. Die Vergabestelle für die norddeutschen Länder wäre danach in Potsdam. Damit könnten die Einwirkungsmöglichkeiten der Länder auf regionale Strukturen ins Leere laufen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Garg hinsichtlich der freihändigen Vergabe macht M Dr. Rohwer deutlich, die zurzeit im Ministerium vorliegenden Stellungnahmen zu diesem Thema ließen noch keine abschließende Bewertung zu, allerdings die Befürchtung aufkommen, dass eine freihändige Vergabe auf Dauer nicht haltbar sein werde. In diesem Zusam-

menhang weist er darauf hin, dass am 19. Februar eine Trägerversammlung stattfinde, in der das Thema ausführlich diskutiert werde mit dem Ziel, über neue Organisationsmodelle zu diskutieren.

Der Ausschuss verständigt sich sodann auf folgende Vorgehensweise:

Erstens. Der Vorsitzende des Ausschusses wird beauftragt, an den Bundesarbeitsminister und den Leiter der Bundesagentur für Arbeit ein Schreiben zu richten mit dem Inhalt, dass der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein Bekenntnis zum Erhalt der JAWs ausspricht und dafür, geeignete Maßnahmen zu treffen, die JAWs zu erhalten.

Zweitens. Der Sozialausschuss wird das Ergebnis der Trägerversammlung abwarten, um im Anschluss daran über eine mögliche Resolution zu befinden. Die Sprecher der Fraktionen werden beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zu erarbeiten, der in einer Sitzung des Sozialausschusses am Rande der nächsten Plenartagung verabschiedet werden kann.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung, Verschiedenes, liegt nichts vor.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

gez. Beran gez. Tschanter

Vorsitzender Geschäfts- und Protokollführerin